

# Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung des Exporteurs zur Akkreditiv- bestätigungsversicherung

V1.0, Stand 6. Mai 2009

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



Ort/Datum	Referenz
Absenderfirma	Exportgut
Kontaktperson	Projekt
Strasse	Land
PLZ/Ort	Besteller
Telefon	
E-Mail	

## Ermächtigungserklärung:

Die (nachfolgend „Finanzierungsinstitut“) beabsichtigt, ein Akkreditiv der (ausländische Bank) über (Betrag/Währung) zu bestätigen. Dieses Akkreditiv dient der Bezahlung für die oben genannte Lieferung/Leistung, die wir gestützt auf den Exportvertrag vom (Datum) mit (Besteller) zu erbringen haben (nachfolgend „Exportgeschäft“).

Wir bestätigen hiermit, dass der Schweizer Wertschöpfungsanteil bei dieser Lieferung bei % liegt.

Wir ermächtigen das Finanzierungsinstitut, zur Absicherung des Akkreditivs eine Akkreditivbestätigungsversicherung bei der SERV zu beantragen.

## Verpflichtungserklärung:

1. Für den Fall, dass die SERV diese in unserem Interesse liegende Akkreditivdeckung übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich
  - 1.1 dem Finanzierungsinstitut gegenüber alle wesentlichen Umstände, die für die Bestätigung des Akkreditivs und für die Übernahme der Akkreditivbestätigungsversicherung der SERV von Bedeutung sind, vollständig und richtig darzustellen sowie allfällige Änderungen und Umstände, welche das Exportgeschäft oder die Abwicklung des Akkreditivs negativ beeinflussen könnten (gefahrerhöhende Umstände), unverzüglich anzuzeigen;
  - 1.2 der SERV gegenüber jederzeit Auskunft über den Stand des Exportgeschäftes und die Abwicklung des Akkreditivs sowie sonstige Umstände zu erteilen, die für die Akkreditivbestätigungsversicherung von Bedeutung sein können.
2. Wir verpflichten uns, der SERV sämtliche Entschädigungsleistungen, die sie im Schadenfall gestützt auf die im Rahmen der obigen Ermächtigungserklärung übernommene Akkreditivbestätigungsversicherung ausrichtet, auf erste Anforderung vollumfänglich und zuzüglich 5 Prozent Zins seit Zahlung der SERV zu erstatten,
  - 2.1 wenn wir eine Verletzung von in Ziffer 1.1 oder 1.2 genannten Pflichten verschuldet haben, und
    - a) die SERV die Akkreditivbestätigungsversicherung bei pflichtgemäsem Verhalten nicht, nicht im tatsächlich gewährten Umfang oder zu anderen Bedingungen übernommen hätte oder
    - b) die nach Übernahme der Akkreditivbestätigungsversicherung begangene Pflichtverletzung die Entschädigungspflicht verursacht hat;

# Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung des Exporteurs zur Akkreditiv- bestätigungsversicherung

V1.0, Stand 6. Mai 2009

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



- 2.2 wenn wir oder für uns handelnde Personen wie Mitarbeitende oder Beauftragte im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Exportvertrags eine strafbare Handlung (wie insbesondere Bestechung ausländischer Amtsträger oder Vertreter internationaler Organisationen) begangen haben.

Vor Anforderung der Erstattungsleistung gibt uns die SERV Gelegenheit zur Stellungnahme unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen.

Wir verzichten auf das Recht, die Erstattungsverpflichtung mit Gegenforderungen zu verrechnen.

3. Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht (Art. 35 lit. a Verwaltungsverfahrensgesetz).

---

## Entbindung vom Bankgeheimnis:

Wir entbinden das Finanzierungsinstitut in Bezug auf sämtliche ihrer auf das SERV-G, die SERV-V, die AGB A und die Police gestützten Informationspflichten gegenüber der SERV vom Bankgeheimnis und ermächtigen sie, der SERV die entsprechenden Mitteilungen zu machen, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Dokumente zu gewähren.

---

## Antikorruptionserklärung:

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Voraussetzung für die Erteilung und Gültigkeit einer Akkreditivbestätigungsversicherung ist, dass im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft, das dem zur Deckung beantragten Akkreditivgeschäft zugrunde liegt, die schweizerischen Gesetzesvorschriften eingehalten sind und werden.

Wir bestätigen, dass:

1. weder wir noch für uns handelnde Personen wie Mitarbeiter oder Beauftragte Handlungen zur Bestechung von Amtsträgern ausländischer Staaten oder von Vertretern internationaler Organisationen noch sonstige strafbare Handlungen vorgenommen haben oder vornehmen werden, um den Abschluss des Exportvertrags herbeizuführen oder einen anderen unbilligen Vorteil im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft zu erwirken, das dem zur Deckung beantragten Kreditgeschäft zugrunde liegt;
2. wir nicht auf öffentlich zugänglichen Ausschlusslisten der Weltbankgruppe, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Interamerikanischen Entwicklungsbank aufgeführt sind;
3. weder gegen uns noch gegen Personen wie Mitarbeiter oder Beauftragte, die im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft, das dem zur Deckung beantragten Kreditgeschäft zugrunde liegt, für uns handeln, wegen Bestechung von Amtsträgern ausländischer Staaten oder von Vertretern internationaler Organisationen

# Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung des Exporteurs zur Akkreditiv- bestätigungsversicherung

V1.0, Stand 6. Mai 2009

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



3.1 eine Anklage hängig oder

3.2 in den letzten fünf Jahren

- a) ein Urteil ergangen ist oder
- b) staatliche Administrativmassnahmen angeordnet worden sind.

## Auskunftspflicht

Wir verpflichten uns, im Antragsverfahren der Bank und nach Übernahme der entsprechenden Versicherung über alle Umstände des Exportgeschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditversicherung erheblich sind, vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen der SERV hinsichtlich der Identität von Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Exportvertrages beteiligt sind oder waren (Agenten), sowie über Grund und Höhe allfälliger Zahlungen an diese Personen.

## Hinweis

Insbesondere die Art. 102, 322 ter, 322 quinquies, 322 septies und 322 octies StGB, die Art. 4 lit. a und 23 UWG sowie die Strafbestimmungen des Art. 36 SERVG haben wir zur Kenntnis genommen.

---

Ort und Datum

---

Rechtsgültige Unterschrift des Exporteurs/Firmenstempel